

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4974**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, den 11. Oktober 2004

**Vorlage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein in Sachen
Vertrag zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des
Zukunftsinvestitionsprogramms – ZIP 2004 – „Schulbausanierung an sozialen
Brennpunkten“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage i.S. „Vertrag zur Übertragung der
finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms – ZIP 2004 –
„Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“ “ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

An die
Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

Staatssekretär

Vertrag zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms - ZIP 2004 - „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“

Kiel, 5.10.2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende ,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den Entwurf des Vertrages zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms - ZIP 2004 - „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“ informieren.

Das Land Schleswig-Holstein - endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - beauftragt mit diesem Vertrag die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) mit der finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms - ZIP 2004 - „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“. Die IB erhält vom Land als Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2004 bis 2005 insgesamt 83.000 € für die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Beratung der Zuwendungsempfänger über die Finanzierungsmöglichkeiten und über das Abwicklungsverfahren
- Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung abgewichen werden soll, ist

Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.

- Selbstständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung von Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein (SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand des eingereichten Verwendungsnachweises des Schulträgers
- Mitteilung an das MBWFK über die im abgelaufenen Monat verausgabten Mittel und Lieferung der beim Land nicht vorhandenen Daten für Berichte
- Prüfung der Verwendungsnachweise gem. Ziffer 6 Abs. 2 b.) und c.) der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
- Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge
- Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land
- Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gem. § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in den VV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelte Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
- Führung von Rechtsstreitigkeiten; vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
- Durchführung der Sitzungen des Schulbaubeirates für dieses Förderprogramm (Terminabstimmung, Einladung zur Sitzung und Protokollführung).
- Mitwirkung bei der Bewertung und Weiterentwicklung des Programms und der Richtlinien
- Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken
- Speicherung der Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen

Vertragsinhalt ist ebenfalls die Vereinbarung, dass die IB alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen muss, um die Kosten gering zu halten. Das Entgelt in Höhe von 83 T€ wird aus den uns zur Verfügung stehenden ZIP-Mitteln gedeckt.

Für die Aufgabenübertragung an die IB gibt es keine realistische Alternative. Für eine hausinterne Wahrnehmung der Aufgabe steht kein Personal zur Verfügung. Unter den bestehenden Bedingungen ist die Aufgabenübertragung an die IB die wirtschaftlichste Lösung, zumal die IB als zentrales öffentlich-rechtliches Förderinstitut des Landes in gleicher Weise schon für das MBWFK beim Schulbauregelprogramm und beim IZBB und in ähnlicher Weise beim KIF-Sonderprogramm „Schulbau“ tätig ist. Dadurch kann auch eine reibungslose Abwicklung des ZIP-„Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“ erwartet werden.

Zu Ihrer Information habe ich den Vertragsentwurf beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Körner

Vertrag
zur Übertragung der finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitions-
programms – ZIP 2004 – „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

- nachstehend „Land“ genannt -

und der

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend „IB“ genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1
Aufgabenübertragung

Das Land beauftragt die IB gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 7. Mai 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 206) mit der finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms – ZIP 2004 – „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“. Grundlage ist die Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Zukunftsinvestitionsprogramms – ZIP 2004 – „Schulbausanierung an sozialen Brennpunkten“ (nachfolgend Richtlinie ZIP-Schulbausanierung genannt). Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Änderungen der Richtlinie, die zu Änderungen in den Aufgaben der IB führen, verpflichten sich die Vertragsparteien ggf. über den Inhalt dieses Vertrages neu zu verhandeln.

§ 2
Aufgaben der Investitionsbank

Die IB nimmt auf der Grundlage des Förderprogramms des MBWFK gemäß Nr. 7.1 Abs. 2 der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung die nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Aufgaben nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen unter Beachtung der LHO, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, wahr:

1. Beratung der Zuwendungsempfänger über die Finanzierungsmöglichkeiten und über das Abwicklungsverfahren.

2. Erteilung von Zuwendungs-, Änderungs- bzw. Ablehnungsbescheiden; sofern im Einzelfall von der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung abgewichen werden soll, ist Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
3. Selbstständige Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel, insbesondere Erstellung von Zahlungsanordnungen im Online-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Schleswig-Holstein (im folgenden SAP-Verfahren); Ermittlung der Schlusszahlung anhand des eingereichten Verwendungsnachweises des Schulträgers.
4. Mitteilung an das MBWFK über die im abgelaufenen Monat verausgabten Mittel und Lieferung der beim Land nicht vorhandenen Daten für Berichte.
5. Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Ziffer 6 Abs. 2 b) und c) der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung.
6. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden.
7. Rückforderung gezahlter Zuwendungsbeträge.
8. Entscheidung über Widersprüche im Einvernehmen mit dem Land.
9. Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; der IB werden hierzu die Befugnisse des Landes mit den in den VV zu § 59 LHO genannten und durch besondere Erlasse geregelte Betragsgrenzen übertragen. Soweit danach eine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist, ist diese vom Land einzuholen.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten; vor Aktivprozessen, gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen und Rechtsmittelverzichten ist das Einvernehmen mit dem Land herbeizuführen.
11. Durchführung der Sitzungen des Schulbaubeirates für dieses Förderprogramm (Terminabstimmung, Einladung zur Sitzung und Protokollführung).
12. Mitwirkung bei der Bewertung und Weiterentwicklung des Programms und der Richtlinien.
13. Mitwirkung bei der Erstellung von Vordrucken.
14. Speicherung der Daten und Archivierung der Akten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfristen.

§ 3 **Vergabe der Fördermittel**

Die Förderung der Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung in der jeweils geltenden Fassung im Namen der IB und für Rechnung des Landes. Die IB entscheidet hierbei gemäß des Förderprogramms des MBWFK gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2 der Richtlinie ZIP-Schulbausanierung.

§ 4

Kostendeckung

1. Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale ausnutzen, um die Kosten gering zu halten.
2. Die IB erhält vom Land als Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2004 bis 2005 jeweils 41.500 € zahlbar zum 30.06. des Kalenderjahres. Mit diesen 83.000 € werden alle Aufgaben der IB wie in § 2 benannt abgegolten. Hiervon ausgenommen sind externe Kosten der IB, die durch die Führung von Rechtsstreitigkeiten (§ 2 Ziffer 10) entstehen können.

§ 5

Prüfung und Aufbewahrung von Unterlagen

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Rechts- und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als Fachaufsicht sowie der Rechnungshof des Landes sind berechtigt, Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der IB einzusehen sowie die Verwendung der Fördermittel sowohl bei der IB als auch beim Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
2. Die vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten sind den vorgenannten Institutionen für Prüfungszwecke innerhalb der Zweckbindungsfrist von bis zu 25 Jahren bereitzuhalten bzw. aufzubewahren.

§ 6

Benachrichtigungspflichten

1. Die IB informiert das Land über die geförderten Schulträger bzw. Schulen anlässlich der Schulbaubeiratssitzung oder sonst auf besondere Anfrage.
2. Die IB unterrichtet das Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Abwicklung der übertragenen Aufgaben, insbesondere über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs einzuschalten.

§ 7

Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft und endet – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – am 31. Dezember 2006.
2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Über die zum Kündigungszeitpunkt bzw. bei Vertragsende noch nicht entschiedenen Anträge und ihre Bearbeitung sowie über noch nicht abgeschlossene Verfahren, z.B. über die Rückforderung von Zuschüssen, ist zu gegebener Zeit im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Land zu entscheiden.

§ 8 **Schlussvorschriften**

1. Sofern Zuwendungsempfänger eine juristische Person des Privatrechts ist, ist das MBWFK für Fragen in vergaberechtlicher Hinsicht zuständig.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird. Sie haben alles zu tun, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben und die unwirksame durch eine zulässige Regelung zu ersetzen.

Kiel,
(Datum)

Kiel,
(Datum)

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein